

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Lepp IT GmbH

Lepp IT GmbH, Hohbergweg 15, 77933 Lahr, Amtsgericht Freiburg, HRB 723021, Geschäftsführer: Jason Lepp, USt-IdNr. DE337543854, Telefon 07821 588 320, E-Mail info@lepp-it.de

Stand der AGB: Version 1.0, gültig ab 17.10.2026

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Unternehmereigenschaft, Rangfolge

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Lepp IT GmbH („Lepp IT“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“). Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass Lepp IT erneut auf sie hinweisen muss.
- (2) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Handelt der Kunde als Verbraucher, hat er Lepp IT dies vor Vertragsschluss mitzuteilen; diese AGB gelten dann nicht, und Lepp IT schließt den Vertrag nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Lepp IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (4) Es gilt folgende Rangfolge: (a) individuelle Vereinbarungen, Angebote und Verträge in Textform, (b) die Besonderen Bedingungen in Teil B, (c) der Allgemeine Teil A. Zu den individuellen Vereinbarungen zählen auch die mit dem Kunden gesondert geschlossenen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung, Service-Level-Vereinbarungen und Mietverträge, jeweils im Rahmen ihres Regelungsbereichs. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB keine wirksame abweichende Regelung enthalten.
- (5) Lepp IT weist den Kunden bei Vertragsschluss auf diese AGB hin und stellt sie in Textform (z. B. als Anhang oder Link) zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter <https://lepp-it.de/agb/> abrufbar. Für laufende Verträge gilt die bei Vertragsschluss maßgebliche Fassung.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang

- (1) Angebote von Lepp IT sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein verbindliches Angebot hält Lepp IT 14 Tage.
- (2) Ein Vertrag kommt zustande durch (a) Annahme eines Angebots in Textform (auch durch E-Mail oder Unterschrift), (b) Auftragsbestätigung von Lepp IT oder (c) Beginn der Leistungserbringung durch Lepp IT auf Wunsch des Kunden.
- (3) Aufträge, die telefonisch, per E-Mail, über das Ticketsystem oder über das Kundenportal erteilt werden, sind verbindlich. Mit dem Beginn der Bearbeitung kommt ein Vertrag über eine Dienstleistung nach Aufwand (§ 14) zu diesen AGB zustande, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde benennt Lepp IT die Personen, die berechtigt sind, Aufträge zu erteilen. Aufträge dieser Personen binden den Kunden. Lepp IT dokumentiert telefonisch erteilte Aufträge im Ticketsystem. Bei umfangreicheren Arbeiten kann Lepp IT vor Beginn eine Freigabe des Kunden in Textform verlangen.
- (4) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und dem Vertrag. Anforderungen, die dort nicht beschrieben sind, schuldet Lepp IT nicht. Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden bedürfen der Textform. Mehraufwand durch Änderungswünsche wird zusätzlich vergütet; Termine verschieben sich entsprechend.

- (5) Lepp IT erbringt keine Rechts-, Steuer-, Datenschutz- oder Wirtschaftsprüfungsberatung. Hinweise zu rechtlichen Anforderungen (z. B. Datenschutz, steuerliche Kassenführung, Videoüberwachung) sind unverbindlich. Die Verantwortung für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Betrieb des Kunden trägt der Kunde.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt Lepp IT bei der Leistungserbringung rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten. Dazu gehören insbesondere: Zugang zu Räumen, Systemen, Netzwerken, Strom und Internet; die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugangsdaten; und ein erreichbarer Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.
- (2) Der Kunde ermöglicht Lepp IT, wo erforderlich, den Fernzugriff auf seine Systeme. Er stellt sicher, dass er berechtigt ist, Lepp IT diesen Zugriff sowie den Zugriff auf Daten und Software Dritter (z. B. Lizenzen, Cloud-Konten) einzuräumen.
- (3) Der Kunde hält seine Zugangsdaten vertraulich, wählt sichere Passwörter und informiert Lepp IT unverzüglich, wenn Zugangsdaten bekannt werden oder Mitarbeiter ausscheiden. Der Kunde ist für das Verhalten seiner Mitarbeiter und für die IT-Sicherheit in seinem eigenen Verantwortungsbereich (z. B. Umgang mit E-Mails, Passwörtern und Geräten) selbst verantwortlich.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass für die bei ihm eingesetzte Software die erforderlichen Lizenzen bestehen. Änderungen an den von Lepp IT betreuten Systemen durch den Kunden oder durch Dritte teilt der Kunde Lepp IT vorab mit.
- (5) Erbringt der Kunde Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend. Dadurch entstehender Mehraufwand wird nach Aufwand vergütet.

§ 4 Datensicherung

- (1) Der Kunde ist für die regelmäßige und angemessene Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich, es sei denn, Lepp IT hat die Datensicherung ausdrücklich als Leistung übernommen. In diesem Fall gelten Umfang, Intervall, Speicherdauer und Wiederherstellungsprüfung wie vertraglich beschrieben.
- (2) Vor Eingriffen in Systeme des Kunden (z. B. Updates, Migrationen, Reparaturen, Austausch von Hardware) stellt der Kunde sicher, dass eine aktuelle und wiederherstellbare Datensicherung vorliegt. Lepp IT weist den Kunden vor Arbeiten mit erhöhtem Datenverlustrisiko hierauf hin.
- (3) Gesetzliche Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten des Kunden (z. B. nach Handels- und Steuerrecht) bleiben unberührt und liegen in dessen Verantwortung.
- (4) Ist die Datensicherung als Leistung vereinbart, ergeben sich gesicherte Systeme, Intervall und Aufbewahrungsdauer aus dem Vertrag. Wiederherstellungstests und die Überwachung der Sicherung sind nur geschuldet, wenn sie vereinbart sind. Weist Lepp IT den Kunden auf einen Fehlschlag der Sicherung hin und beseitigt der Kunde die Ursache nicht oder gibt er die Behebung nicht frei, ist dies bei der Haftung für darauf beruhenden Datenverlust zu berücksichtigen.

§ 5 Preise, Abrechnung, Zahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Preise, ersatzweise die zum Zeitpunkt der Leistung üblichen Preise von Lepp IT, die dem Kunden auf Anfrage vor der Leistung mitgeteilt werden.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Entgelte (z. B. Wartung, Monitoring, Miete, Cloud) sind monatlich im Voraus fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der Kunde erteilt Lepp IT für Dauerschuldverhältnisse ein SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für ausreichende Kontodeckung. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf zwei Tage vor Fälligkeit verkürzt; die Ankündigung kann durch Rechnung, Vertrag oder Mitteilung in Textform erfolgen. Kosten einer Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde;

dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (4) Bei Projekten kann Lepp IT Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt verlangen. Hardware und Lizenzen können gegen Vorkasse geliefert werden.
- (5) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (derzeit neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) sowie die gesetzliche Verzugs pauschale von 40 Euro. Lepp IT kann nach Mahnung weitere Leistungen zurückhalten oder einstellen, bis die offenen Beträge bezahlt sind. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

- (1) Dieser Paragraph gilt für Verträge mit wiederkehrenden Entgelten (z. B. Wartung, Monitoring, Miete, Cloud, Lizenzen). Bei Mietverträgen bleibt der Mietzins während der vereinbarten Mindestlaufzeit unverändert, soweit der Mietvertrag nichts anderes bestimmt; die Absätze 2 bis 4 gelten dann erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit.
- (2) Erhöhen Hersteller, Vorlieferanten, Rechenzentrums- oder Netzbetreiber ihre Preise für Leistungen, die Bestandteil der Leistung von Lepp IT sind, darf Lepp IT das Entgelt in dem Umfang anpassen, in dem sich ihre Kosten erhöhen. Kostensenkungen gibt Lepp IT in gleicher Weise weiter. Lepp IT teilt die Änderung in Textform mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden mit und weist die Kostenänderung auf Verlangen nach.
- (3) Darüber hinaus darf Lepp IT die Entgelte einmal pro Kalenderjahr im Umfang der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Statistisches Bundesamt) seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Anpassung erhöhen, höchstens jedoch um 5 Prozent. Eine Kostensteigerung, die nach Absatz 2 bereits weitergegeben wurde, wird bei der Anpassung nach diesem Absatz nicht erneut berücksichtigt; die Indexanpassung bezieht sich nur auf den Teil des Entgelts, der nicht auf weitergegebenen Herstellerpreisen beruht. Die Erhöhung wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Sinkt der Index, wird das Entgelt auf Verlangen des Kunden entsprechend angepasst.
- (4) Erhöht sich das Entgelt nach Absatz 2 oder 3, kann der Kunde den betroffenen Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Besteht für das betroffene Produkt eine Mindestlaufzeit oder Kündigungsbeschränkung des Herstellers (§ 21), wirkt die Kündigung für dieses Produkt zum frühesten Zeitpunkt, zu dem Lepp IT es gegenüber dem Hersteller selbst beenden kann.

§ 7 Leistungszeiten, höhere Gewalt

- (1) Liefer- und Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn Lepp IT sie in Textform ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Angaben zu Terminen und Dauer sind sonst Schätzungen.
- (2) Reaktions- und Behebungszeiten gelten nur, soweit sie im Vertrag oder einer Service-Level-Vereinbarung ausdrücklich zugesagt sind (§ 19). Sie laufen nur innerhalb der vereinbarten Servicezeiten. Ohne abweichende Vereinbarung sind die Servicezeiten Montag bis Freitag, 8:00 bis 17:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz von Lepp IT.
- (3) Gerät Lepp IT in Verzug, kann der Kunde Rechte aus dem Verzug erst nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist geltend machen.
- (4) Höhere Gewalt und vergleichbare Ereignisse, die Lepp IT nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, Pandemie, behördliche Anordnungen, Ausfall von Strom oder öffentlichen Netzen, Cyberangriffe auf Dritte, Lieferengpässe bei Herstellern), verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit. Lepp IT informiert den Kunden über solche Ereignisse unverzüglich. Dauert das Ereignis länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen in Textform kündigen.

§ 8 Subunternehmer und Dritte

- (1) Lepp IT darf Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Subunternehmer und andere Dritte (z. B. Rechenzentren, externe Techniker, Hersteller-Support) erbringen lassen. Lepp IT bleibt dem Kunden gegenüber Vertragspartner und für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.
- (2) Lepp IT verpflichtet Subunternehmer zu Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Soweit Subunternehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, gelten die Regelungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (§ 11).

§ 9 Haftung

- (1) Lepp IT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und soweit Lepp IT eine Garantie übernommen hat.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Lepp IT nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, bei Sach- und Vermögensschäden zusammen höchstens auf den höheren der beiden folgenden Beträge: (a) den Auftragswert oder (b) 100.000 Euro. In jedem Fall ist die Haftung auf 1.000.000 Euro je Schadensfall und 2.000.000 Euro je Vertragsjahr begrenzt. Auftragswert ist das Entgelt des betroffenen Auftrags, bei Dauerschuldverhältnissen das Entgelt der zwölf Monate vor dem schadensauslösenden Ereignis.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust von Daten haftet Lepp IT bei einfacher Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden (§ 4) für die Wiederherstellung der Daten angefallen wäre.
- (5) Ausfälle, Störungen und Mängel von Leistungen Dritter, die nicht als Subunternehmer von Lepp IT eingesetzt werden (z. B. Hersteller-Dienste wie Microsoft 365, Telekommunikations- und Netzbetreiber, Stromversorger), sind nicht von Lepp IT zu vertreten, es sei denn, Lepp IT hat bei deren Auswahl oder Einrichtung schuldhaft ihre Pflichten verletzt. Für Subunternehmer gilt § 8 Absatz 1.
- (6) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zur Schadensverhütung und -minderung, insbesondere durch Datensicherung (§ 4) und IT-Sicherheitsmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich. Verletzt er diese Pflichten, ist dies bei der Haftung angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Schadensersatzansprüche gegen Lepp IT verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 und nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den Besonderen Bedingungen.
- (8) Die Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von Lepp IT.
- (9) Lepp IT kann keine absolute Sicherheit von IT-Systemen gegen Angriffe, Schadsoftware, Datenverlust oder Ausfälle garantieren. Auch bei sorgfältiger Leistung bleibt ein Restrisiko, das der Kunde trägt.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der anderen Partei, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Zugangsdaten, Systemkonfigurationen), vertraulich. Sie nutzen sie nur für die Vertragsdurchführung und geben sie nur an Mitarbeiter und Dritte weiter, die sie zur Vertragsdurchführung kennen müssen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

- (2) Nicht vertraulich sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, ihr rechtmäßig von Dritten mitgeteilt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht für drei Jahre über das Vertragsende hinaus; für Zugangsdaten und personenbezogene Daten besteht sie zeitlich unbegrenzt.

§ 11 Datenschutz, Auftragsverarbeitung

- (1) Beide Parteien beachten die geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (2) Soweit Lepp IT bei der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. bei Fernwartung, Administration, Datensicherung, Hosting, Cloud-Diensten, Kamerasystemen, Kassensystemen), schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Lepp IT stellt dem Kunden diese Vereinbarung vor Beginn der Verarbeitung als gesondertes Dokument zur Verfügung; der Kunde schließt sie vor Beginn der Verarbeitung ab. Sie ist Bestandteil des Vertrags. In datenschutzrechtlichen Fragen geht sie diesen AGB vor.
- (3) Der Kunde ist im Rahmen der Auftragsverarbeitung Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung der Daten rechtmäßig ist und betroffene Personen ordnungsgemäß informiert werden.
- (4) Informationen zur Verarbeitung der Daten des Kunden durch Lepp IT für eigene Zwecke (Vertragsabwicklung, Abrechnung) enthält die Datenschutzerklärung unter <https://lepp-it.de/datenschutz/>.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

- (1) Dieser Paragraph gilt für Verträge mit fortlaufenden Leistungen (z. B. Wartung, Monitoring, Support, Cloud, Hosting, Miete). Die Laufzeit ergibt sich aus dem Vertrag. Ist nichts vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate ab Vertragsbeginn.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um die vereinbarte Verlängerungsdauer, ohne Vereinbarung um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird. Mietverträge haben die im Mietvertrag vereinbarte Laufzeit (z. B. 24 oder 36 Monate) und verlängern sich entsprechend.
- (3) Eine ordentliche Kündigung während der Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen. Das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Absatz 4 und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund für Lepp IT liegt insbesondere vor, wenn der Kunde (a) mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen oder mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist, (b) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher mangels Masse abgelehnt wird oder (c) trotz Abmahnung wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verletzt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Textform (E-Mail genügt).
- (6) Mit Vertragsende gibt der Kunde überlassene Zugangsdaten, Geräte und sonstige Unterlagen zurück. Die Herausgabe von Kundendaten richtet sich nach den Besonderen Bedingungen (insbesondere § 20 Absatz 6). Der Kunde schuldet das Entgelt bis zum Vertragsende.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Dies gilt auch für Kunden mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von Lepp IT (Lahr). Lepp IT ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- (3) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung von Lepp IT in Textform abtreten oder übertragen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 1 Absatz 4) bleibt unberührt.
- (5) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser AGB. Übersetzungen dienen nur der Information.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Teil B – Besondere Bedingungen für einzelne Leistungen

Die folgenden Bedingungen gelten zusätzlich zu Teil A für die jeweils genannte Leistung. Sie gehen Teil A vor, soweit sie davon abweichen.

§ 14 Dienstleistungen nach Aufwand (z. B. IT-Support, Beratung, Administration)

- (1) Lepp IT erbringt diese Leistungen als Dienstleistung (Dienstvertrag). Geschuldet ist die sorgfältige Tätigkeit, nicht ein bestimmter Erfolg. Art und Weise der Ausführung bestimmt Lepp IT nach fachlichem Ermessen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen im 15-Minuten-Takt. Jede angefangene Viertelstunde wird voll berechnet, mindestens jedoch 15 Minuten je Einsatz. Mehrere Tätigkeiten innerhalb desselben Einsatzes werden zusammengerechnet und nur einmal auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.
- (3) Anfahrts- und Reisekosten sowie Fahrtzeiten werden nach dem Angebot bzw. den üblichen Preisen von Lepp IT berechnet. Für Leistungen außerhalb der Servicezeiten (§ 7 Absatz 2) gilt ein Zuschlag auf den Stundensatz von 50 Prozent für Leistungen abends, nachts und samstags und von 100 Prozent für Leistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- (4) Vereinbarte Termine kann der Kunde bis 24 Stunden vorher kostenlos absagen oder verschieben. Bei späterer Absage oder Nichterscheinen kann Lepp IT 50 Prozent der vereinbarten Zeit berechnen, soweit Lepp IT den Termin nicht anderweitig nutzen konnte. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Lepp IT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Aufwandsschätzungen und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Lepp IT informiert den Kunden, wenn absehbar ist, dass der geschätzte Aufwand um mehr als 20 Prozent überschritten wird.
- (6) Lepp IT erstellt über den Aufwand Leistungsnachweise. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang in Textform widerspricht. Lepp IT weist in der Rechnung auf diese Folge hin. Einwendungen wegen offensichtlich unrichtiger Angaben bleiben auch danach möglich.

§ 15 Projekte und Werkleistungen

- (1) Für Projekte mit einem vereinbarten Ergebnis (Werkvertrag) ist die vereinbarte Leistungsbeschreibung maßgeblich. Soweit nicht anders vereinbart, werden Projekte zum Festpreis erbracht.
- (2) Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests) werden in Textform vereinbart. Mehr- und Minderaufwand wird entsprechend vergütet bzw. angerechnet.
- (3) Lepp IT meldet die Fertigstellung in Textform. Der Kunde hat das Werk innerhalb von fünf Werktagen, bei umfangreichen Projekten innerhalb der im Angebot genannten längeren

angemessenen Frist, zu prüfen und die Abnahme in Textform zu erklären. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Rügt der Kunde innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel in Textform unter konkreter Beschreibung, gilt das Werk nach Ablauf der Frist als abgenommen. Lepp IT weist bei Fristbeginn ausdrücklich auf diese Folge hin. Teilabnahmen sind zulässig.

- (4) Bei Mängeln leistet Lepp IT zunächst Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Nach zwei erfolglosen Versuchen kann der Kunde die gesetzlichen weiteren Rechte (Minderung, Rücktritt) geltend machen.
- (5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 1 und nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
- (6) Keine Mängel sind Abweichungen, die auf Eingriffen des Kunden oder Dritter, ungeeigneter Systemumgebung, fehlerhaften Vorgaben des Kunden oder Drittsoftware beruhen. Lepp IT schuldet bei Software keine völlige Fehlerfreiheit; unerhebliche Fehler, die die Nutzbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, sind keine Mängel.

§ 16 Webentwicklung

- (1) Nach vollständiger Bezahlung räumt Lepp IT dem Kunden an den individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen (Webseite, Programmcode, Gestaltung, Schnittstellen) ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weitergabe. Der Quellcode der individuell erstellten Bestandteile wird dem Kunden nach vollständiger Zahlung übergeben. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Nutzung nur widerruflich gestattet.
- (2) Standardkomponenten, Bibliotheken, Frameworks, Plug-ins, Themes, Schriftarten und sonstige Bestandteile Dritter (einschließlich Open-Source-Software) unterliegen den Lizenzbedingungen ihrer Urheber. Soweit für sie Lizenzgebühren anfallen (auch jährlich wiederkehrend), trägt diese der Kunde. Lepp IT weist im Angebot auf lizenzpflichtige Komponenten sowie deren Kosten, Laufzeit und Verlängerung hin.
- (3) Wiederverwendbare Bausteine, Werkzeuge und das Know-how von Lepp IT, die nicht speziell für den Kunden geschaffen wurden, bleiben bei Lepp IT. Der Kunde erhält daran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Projekts.
- (4) Wartung, Updates, Sicherheits-Patches, Hosting und Support nach Abnahme sind nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart sind. Ohne Wartungsvertrag trägt der Kunde das Risiko veralteter Software (z. B. von Plug-ins oder dem Content-Management-System).
- (5) Der Kunde liefert Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte und stellt sicher, dass er die Rechte daran besitzt und Lepp IT sie verwenden darf. Er stellt Lepp IT insoweit von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.
- (6) Der Kunde ist verantwortlich für rechtlich erforderliche Angaben und Texte auf seiner Webseite (z. B. Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie-Hinweise, Widerrufsbelehrung). Lepp IT bindet sie technisch ein, prüft sie aber nicht rechtlich.
- (7) Betreibt Lepp IT die Webseite nicht als Werk zur dauerhaften Übergabe, sondern als Dienst für den Kunden (z. B. Miet-, Baukasten- oder Hosting-Modell), erhält der Kunde Nutzungsrechte nur für die Vertragsdauer. Hierfür wird ein gesonderter Vertrag geschlossen; es gelten ergänzend § 12 und § 20.

§ 17 Kauf von Hardware und Software

- (1) Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt. Lepp IT ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit zumutbar. Die Belieferung durch Lepp IT steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; Lepp IT informiert den Kunden bei Nichtverfügbarkeit unverzüglich und erstattet bereits geleistete Zahlungen.

- (2) Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über, bei Abholung oder Installation durch Lepp IT mit Übergabe an den Kunden.
- (3) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Lepp IT (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde darf sie im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern und tritt Lepp IT schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts ab. Bei Zugriffen Dritter (z. B. Pfändung) benachrichtigt der Kunde Lepp IT unverzüglich.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB. Sonstige Kunden sollen offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung in Textform anzeigen; ihre gesetzlichen Mängelrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.
- (5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 1 und nicht für Rückgriffsansprüche nach den §§ 445a, 445b BGB sowie nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für gebrauchte Ware. Herstellergarantien bleiben unberührt; Lepp IT unterstützt den Kunden bei deren Abwicklung.
- (6) Software wird nur im vereinbarten Umfang und nach den Lizenzbedingungen des Herstellers überlassen (§ 21). Lepp IT ist bei Herstellersoftware Verkäufer, nicht Hersteller. Mängel der Software richten sich vorrangig nach den Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers; Lepp IT unterstützt den Kunden bei deren Geltendmachung. Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden gegen Lepp IT bleiben bestehen, wenn der Hersteller nicht oder nicht ausreichend leistet. Ein Quellcode wird nicht geschuldet.
- (7) Rücknahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung in Textform möglich. Für kundenspezifisch beschaffte oder konfigurierte Ware ist die Rücknahme ausgeschlossen.

§ 18 Miete von Hardware und Systemen

- (1) Dieser Paragraph gilt für die Vermietung von Geräten und Systemen (z. B. Kassen-Hardware, Drucker, Netzwerk-Hardware, Telefonanlagen und -geräte, Kameras, Server), jeweils mit oder ohne Wartung. Software und Lizenzen werden nicht mitvermietet, soweit nichts anderes vereinbart ist; für sie gilt § 21. Mietverträge werden individuell vereinbart. Mietgegenstand, Mietzeit, Mietzins und Wartungsumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag.
- (2) Die Mietzeit beginnt mit Übergabe oder Installation des Mietgegenstands. Der Mietzins ist monatlich im Voraus per SEPA-Lastschrift zu zahlen. Die Laufzeit und Verlängerung richten sich nach § 12.
- (3) Der Mietgegenstand bleibt Eigentum von Lepp IT. Der Kunde darf ihn nur am vereinbarten Standort und für eigene Zwecke nutzen. Untervermietung, Überlassung an Dritte, Änderungen, Reparaturen durch Dritte und das Entfernen von Kennzeichnungen sind nur mit Zustimmung von Lepp IT in Textform erlaubt. Bei Zugriffen Dritter (z. B. Pfändung) weist der Kunde auf das Eigentum von Lepp IT hin und benachrichtigt Lepp IT unverzüglich.
- (4) Lepp IT hält den Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand und behebt Mängel und Defekte, die durch normale Abnutzung entstehen. Ist Wartung vereinbart, erfolgt dies im vereinbarten Umfang; Ersatzgeräte können gleichwertig sein. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich an.
- (5) Der Kunde trägt die Kosten für Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat, durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachen, sowie für Schäden durch Eingriffe Dritter, die er hätte verhindern können. Für Verlust, Diebstahl und Zerstörung des Mietgegenstands durch Einbruchdiebstahl, Feuer oder Leitungswasser trägt der Kunde die Kosten, soweit diese Schäden durch die von ihm nach diesem Absatz abzuschließende Versicherung gedeckt sind oder bei ordnungsgemäßigem Versicherungsschutz gedeckt wären. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten gegen Einbruchdiebstahl, Feuer und Leitungswasser zu versichern und die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 12 Absatz 4) bleibt unberührt.

- (7) Bei Vertragsende gibt der Kunde den Mietgegenstand unverzüglich in ordnungsgemäßigem Zustand (abgesehen von normaler Abnutzung) an Lepp IT zurück. Der Kunde sichert vor Rückgabe alle auf dem Mietgegenstand gespeicherten Daten selbst (auch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, z. B. bei Kassendaten) und löscht sie. Lepp IT löscht nach Rückgabe verbliebene Daten auf Datenträgern, übernimmt aber keine Verpflichtung zur Datensicherung oder -übergabe, soweit nicht vereinbart. Gibt der Kunde den Mietgegenstand verspätet zurück, schuldet er für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses.

§ 19 Wartung, Monitoring und Support

- (1) Art und Umfang der Leistungen (z. B. überwachte Systeme, Anzahl der Geräte, Servicezeiten, Reaktionszeiten, enthaltene Arbeitszeit, Wartungsintervalle, Laufzeit und Kündigung) ergeben sich aus dem Vertrag. Leistungen außerhalb dieses Umfangs werden nach Aufwand (§ 14) berechnet.
- (2) Das Monitoring umfasst die Überwachung der vereinbarten Systeme und die Benachrichtigung bzw. Reaktion nach den vertraglichen Vorgaben. Lepp IT schuldet kein bestimmtes Ergebnis. Sie garantiert nicht, dass alle Störungen, Angriffe oder Fehler erkannt, verhindert oder behoben werden.
- (3) Die Reaktionszeit ist der Zeitraum von der ordnungsgemäßen Störungsmeldung bis zum Beginn der Bearbeitung. Eine Behebungszeit schuldet Lepp IT nur, wenn sie ausdrücklich zugesagt ist. Reaktions- und Behebungszeiten laufen nur innerhalb der vereinbarten Servicezeiten.
- (4) Störungen meldet der Kunde über das vereinbarte Meldeverfahren (Ticket, E-Mail, Telefon) mit einer nachvollziehbaren Beschreibung. Eine Meldung außerhalb der vereinbarten Kanäle löst die Reaktionszeit nicht aus.
- (5) Nicht umfasst und nicht zu vertreten sind Störungen, die beruhen auf (a) Änderungen oder Eingriffen des Kunden oder Dritter ohne Absprache, (b) Software oder Hardware, die vom Hersteller nicht mehr unterstützt wird oder nicht vereinbart war, (c) Ausfall von Strom, Internet oder Diensten Dritter, (d) höherer Gewalt oder (e) Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten (§ 3).
- (6) Lepp IT darf nach fachlichem Ermessen Updates, Patches und Sicherheitsmaßnahmen einspielen und dafür Wartungsfenster nutzen. Erforderliche Wartungsarbeiten, die zu Unterbrechungen führen, kündigt Lepp IT möglichst 48 Stunden vorher an, außer bei Gefahr im Verzug.
- (7) Hersteller beenden den Support für Produkte (End of Life). Lepp IT darf in diesem Fall den Support für diese Produkte beschränken oder ablehnen und weist den Kunden auf die Risiken hin. Den Austausch bzw. die Aktualisierung veranlasst der Kunde auf eigene Kosten.
- (8) Bei Sicherheitsvorfällen (z. B. Schadsoftware, unbefugter Zugriff, Ausfall durch Angriff) informiert der Kunde Lepp IT unverzüglich und wirkt bei der Aufklärung und Behebung mit. Lepp IT leitet im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs angemessene Sofortmaßnahmen ein (z. B. Isolierung betroffener Systeme). Untersuchung, Wiederherstellung und Notfallarbeiten, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, werden nach Aufwand (§ 14) vergütet, außerhalb der Servicezeiten mit Zuschlag. Eine Wiederherstellung ist nur aus vorhandenen Sicherungen geschuldet. Meldepflichten des Kunden (z. B. nach der DSGVO) bleiben bei diesem.

§ 20 Cloud-, Hosting- und Software-as-a-Service-Leistungen

- (1) Art, Umfang, Speicherplatz, Nutzerzahl und Verfügbarkeit ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Eine Verfügbarkeit schuldet Lepp IT nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist (z. B. 99,0 Prozent im Kalendermonat); Zeiten für Wartung (§ 19 Absatz 6) und Ausfälle durch Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von Lepp IT (z. B. Strom und Internet des Kunden, Hersteller-Dienste, höhere Gewalt) gelten nicht als Ausfallzeiten.
- (2) Der Kunde erhält für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die Dienste für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist für die von ihm gespeicherten Inhalte verantwortlich und darf keine rechtswidrigen Inhalte speichern oder verbreiten. Er hält Zugangsdaten geheim und haftet für deren Missbrauch, den er zu vertreten hat.

- (3) Lepp IT darf den Zugang vorübergehend sperren, wenn ein konkreter Verdacht auf Missbrauch, rechtswidrige Inhalte oder eine Gefährdung der Sicherheit oder Stabilität der Systeme besteht, oder wenn der Kunde mit Zahlungen in erheblichem Verzug ist. Lepp IT informiert den Kunden unverzüglich.
- (4) Die Daten verbleiben im Eigentum des Kunden. Lepp IT nutzt sie nur zur Vertragserfüllung und gemäß der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (§ 11). Der Speicherort liegt in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, soweit nicht anders vereinbart.
- (5) Datensicherung erfolgt nur, soweit sie vereinbart ist (§ 4). Lepp IT darf Ressourcenlimits setzen und die Dienste technisch weiterentwickeln, sofern der vertraglich vereinbarte Funktionsumfang nicht wesentlich eingeschränkt wird.
- (6) Nach Vertragsende kann der Kunde seine Daten für 30 Tage in einem gängigen Format abrufen oder von Lepp IT gegen Aufwand herausgeben lassen. Danach darf Lepp IT die Daten endgültig löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Herausgabe umfasst die vom Kunden gespeicherten Inhalte, nicht die technische Konfiguration und die Software von Lepp IT.
- (7) Soweit Dienste auf Produkten von Herstellern beruhen (z. B. Microsoft 365), gilt zusätzlich § 21.

§ 21 Produkte und Dienste Dritter (z. B. Microsoft 365, 3CX, Sicherheitssoftware)

- (1) Lepp IT vertreibt Produkte, Lizenzen und Dienste von Herstellern und Anbietern (z. B. Microsoft, 3CX, Kassensoftware, Antivirus- und Backup-Anbieter) weiter oder vermittelt sie; Lepp IT ist dabei Verkäufer oder Vermittler, nicht Hersteller. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde erkennt diese mit Vertragsschluss an, auch wenn sie nicht von Lepp IT stammen. Lepp IT stellt sie auf Verlangen zur Verfügung oder verweist auf die Fundstelle. Schließt der Kunde den Lizenz- oder Nutzungsvertrag unmittelbar mit dem Hersteller, ist Lepp IT daran nicht beteiligt und schuldet nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen (z. B. Installation, Konfiguration).
- (2) Hersteller bestimmen Mindestlaufzeiten, Kündigungsfristen, Mengenbindungen und Preise für ihre Produkte (z. B. jährliche Bindung bei Abonnements). Diese Bedingungen gelten im Verhältnis zum Kunden entsprechend. Preisänderungen der Hersteller kann Lepp IT nach § 6 weitergeben.
- (3) Leistungsstörungen, Ausfälle, Funktionsänderungen und Einstellungen von Produkten und Diensten der Hersteller sind nicht von Lepp IT zu vertreten, es sei denn, Lepp IT hat ihre Pflichten bei Auswahl und Einrichtung schuldhaft verletzt. Lepp IT unterstützt den Kunden bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Hersteller.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass er die Lizenzbedingungen einhält und nur im Rahmen der erworbenen Lizenzen nutzt. Lepp IT darf Lizenzdaten an den Hersteller übermitteln, soweit dies zur Vertragserfüllung oder Lizenzverwaltung erforderlich ist.

§ 22 Kassen-Hardware und Kassensoftware

- (1) Lepp IT verkauft oder vermietet Kassen-Hardware (z. B. Kassenterminals, Bondrucker, Kassenschubladen, Scanner) und installiert und konfiguriert sie im vereinbarten Umfang. Kassensoftware und Lizenzen bezieht der Kunde vom jeweiligen Hersteller, entweder unmittelbar oder über Lepp IT, die die Software des Herstellers als Verkäufer weiterverkauft (§ 21). Lepp IT ist nicht Hersteller oder Entwickler der Software. Funktion, Gesetzeskonformität, Pflege und Updates der Kassensoftware und der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) schuldet der Hersteller, nicht Lepp IT, soweit Lepp IT diese Leistungen nicht ausdrücklich zusagt. Die Verantwortung für Auswahl und Betrieb der Kassensoftware und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kasse im steuer- und handelsrechtlichen Sinn liegt beim Kunden.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben der Abgabenordnung (insbesondere § 146a AO), der Kassensicherungsverordnung und der GoBD, für die Meldung seiner elektronischen Aufzeichnungssysteme an die Finanzverwaltung, für Verfahrensdokumentation, Tagesabschlüsse, Archivierung, Datensicherung und Aufbewahrung der Daten sowie für die Beachtung der Bon-Ausgabepflicht.

- (3) Soweit Lepp IT ausdrücklich zusätzliche Leistungen vereinbart (z. B. Pflege der technischen Sicherheitseinrichtung, Updates), schuldet sie diese im vereinbarten Umfang; die Verantwortung des Kunden nach Absatz 2 bleibt davon unberührt. Für diese vereinbarten Leistungen haftet Lepp IT nach § 9.
- (4) Technische Sicherheitseinrichtungen und Zertifikate haben herstellerbedingte Laufzeiten. Der Kunde ist verpflichtet, sie rechtzeitig zu erneuern oder erneuern zu lassen. Entsprechende Hinweise von Lepp IT erfolgen nach Möglichkeit und sind unverbindlich, soweit Erinnerung, Wartung oder Erneuerung nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart sind.
- (5) Für Fehler, Ausfälle und Funktionseinschränkungen der Kassensoftware und der TSE des Herstellers sowie für daraus folgende steuerliche oder sonstige Nachteile des Kunden ist Lepp IT nicht verantwortlich, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. § 9 bleibt unberührt.

§ 23 Kamerasysteme

- (1) Lepp IT installiert, konfiguriert, wartet oder vermietet Videoüberwachungssysteme im vereinbarten Umfang als technische Leistung. Der Kunde betreibt das System in eigener Verantwortung und ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.
- (2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Einsatz, Kamerapositionen, Aufnahmebereiche, Speicherdauer und Zugriffsrechte rechtmäßig sind (insbesondere nach DSGVO, BDSG und, soweit einschlägig, Arbeitsrecht), dass die erforderlichen Hinweisschilder und Informationen vorhanden sind und dass betroffene Personen informiert werden.
- (3) Lepp IT prüft die Zulässigkeit der Überwachung nicht und übernimmt dafür keine Verantwortung. Erbringt Lepp IT Leistungen mit Zugriff auf Aufnahmen, gelten die Regelungen der Auftragsverarbeitung (§ 11).

§ 24 WLAN- und Hotspot-Lösungen

- (1) Lepp IT installiert und konfiguriert WLAN- und Hotspot-Systeme im vereinbarten Umfang. Der Kunde betreibt das Netzwerk in eigener Verantwortung und ist als Betreiber gegenüber seinen Nutzern und Gästen verantwortlich.
- (2) Der Kunde ist verantwortlich für Nutzungsbedingungen für Gäste, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Datenschutz, Telekommunikations- und Jugendschutzrecht), für etwaige Protokollierung und Löschung sowie für Inhalte und Handlungen seiner Nutzer. Lepp IT berät hierzu nicht rechtlich.
- (3) Lepp IT haftet nicht für Rechtsverletzungen, die Nutzer über das Netzwerk des Kunden begehen. Der Kunde stellt Lepp IT insoweit von begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, es sei denn, Lepp IT hat die Rechtsverletzung zu vertreten.

§ 25 Telefonie (z. B. 3CX)

- (1) Telefonanlagen und Telefonie über das Internet (VoIP) sind von Internet, Strom, Netzbetreibern und Anbietern abhängig. Bei Ausfall dieser Voraussetzungen kann die Erreichbarkeit eingeschränkt sein.
- (2) Notrufe sind über VoIP-Anschlüsse nur eingeschränkt oder, je nach Anbieter und Konfiguration, nicht verlässlich möglich, insbesondere bei Strom- oder Internetausfall und hinsichtlich der Standortübermittlung. Der Kunde stellt eine alternative Möglichkeit zum Absetzen von Notrufen sicher (z. B. Mobiltelefon). Lepp IT weist den Kunden hierauf bei der Einrichtung hin.
- (3) Gebühren und Entgelte von Telefonie-Anbietern, Rufnummernportierungen und Rufnummernzuteilungen richten sich nach den Bedingungen des Anbieters (§ 21).